

5.5. Objektive Seiten

Es werden durch das Gesetz drei Tätigkeitsmerkmale aufgeführt:

- In Brand setzen
- Durch Feuer oder Explosion vernichten
- Durch Feuer oder Explosion beschädigen

5*5*1. In Brand setzen

In Brand setzen ist das Entzünden eines Gegenstandes oder eines Teils davon. Es wird vom Täter die Verbrennungsreaktion durch Tun oder Unterlassen eingeleitet. Die Zündquelle muß die für die Zündung eines brennbaren Systems (brennbarer Stoff und Oxydationsmittel) erforderliche Energiemenge liefern. Ist das nicht der Fall, liegt keine vollendete Handlung vor.

Die Vollendung des In-Brandsetzens erfordert nicht die teilweise oder gänzliche Zerstörung der im Gesetz bezeichneten Gegenstände. Wenn das Feuer den im Gesetz bezeichneten Gegenstand erfaßt hat und beschädigt, so reicht das. Auch durch Glimmen, Schwelen oder Glühen wird die Verbrennungsreaktion eingeleitet.

Schwelen ist der oxydative Vorgang an festen Stoffen unter spürbarer Wärmeentwicklung, wobei jedoch noch keine Glimm- oder Flammerscheinungen erkennbar sind.

Glimmen ist ein oxydativer Vorgang an festen Stoffen, ein Glühen ohne Flammerscheinung.

5.5*2* Vernichten oder Beschädigen durch Feuer oder Explosion

Es hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen, und es würde sich mit fortschreitender Entwicklung der Wissenschaft und Technik als hemmend herausstellen, wenn das Gesetz lediglich "in Brand setzen" als Begehungsweise bezeichnet hätte. Es wurde im Gesetz deshalb auch die Begehungsweise "durch Feuer oder Explosion vernichten oder beschädigen" unter Strafe gestellt. Es werden dadurch auch Gegenstände geschützt, die selbst nicht brennen, aber durch